

25. April 2025

Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“

Sozialrechtliche Vorhaben

ÜBERSICHT

I. Wichtige sozialrechtliche Vorhaben der schwarz-roten Koalition aus Arbeitgebersicht

1. Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stabilisieren
2. Reformierung der Pflegeversicherung
3. Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs
4. Strukturprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit
5. Statusfeststellungsverfahren
6. Altersvorsorge für Selbstständige
7. Gesetzliche Rentenversicherung
 - 7.1 Festschreibung des Rentenniveaus
 - 7.2 Mütterrente
 - 7.3 Aktivrente
 - 7.4 Hinzuverdienst bei Hinterbliebenenrente und Grundsicherung im Alter
8. Betriebliche Altersversorgung und private Altersversorgung
9. Midijob-Regelung für Auszubildene
10. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
11. Ausbau der Rechte der Schwerbehindertenvertretung
12. Pflege von Angehörigen
13. Elterngeld
14. Mutterschutz für Selbstständige
15. Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung für Saisonarbeitskräfte
16. Künstlersozialversicherung
17. Überprüfung der ausgezahlten Corona-Hilfen
18. Europäischer Sozialversicherungsausweis / Ablehnung einer europäischen Arbeitslosenversicherung

II. Fazit

I. Wichtige sozialrechtliche Vorhaben der schwarz-roten Koalition aus Arbeitgebersicht

1. Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stabilisieren

Union und SPD wollen die Finanzsituation der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stabilisieren, ohne die Beitragszahler zusätzlich zu belasten. Dafür setzen sie auf ein Maßnahmenpaket aus strukturellen Anpassungen und kurzfristigen Lösungen, um die Ausgabendynamik zu bremsen und die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schließen. Eine Kommission aus Expertinnen, Experten und Sozialpartnern soll bis 2027 Vorschläge für weitere Maßnahmen erarbeiten, um langfristig stabile Beiträge und hochwertige Leistungen zu gewährleisten (vgl. Rn. 3347 ff.¹).

Das Problem der finanziellen Belastung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist demnach grundsätzlich erkannt. Allerdings fehlen konkrete kurzfristige Maßnahmen wie die kostendeckende Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge für Bürgergeldbeziehende durch den Bund oder eine Dynamisierung des Bundeszuschusses. Der Koalitionsvertrag liefert auch noch keine nachhaltigen Reformvorschläge zur langfristigen Stabilisierung oder Senkung der Beiträge. Notwendige kostensenkende Strukturreformen bleiben vorerst aus. Die Einrichtung einer Kommission mit Vorschlägen bis 2027 verschiebt wesentliche Reformen in die Zukunft. Positiv ist, dass der ursprünglich durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragende Anteil am Krankenhaus-Transformationsfonds nun aus dem Sondervermögen finanziert wird (vgl. Rn. 3444 ff.) und der Beitragssatz dadurch nicht zusätzlich belastet wird.

2. Reformierung der Pflegeversicherung

Neben dem unter Ziffer 1 ausgeführtem, thematisiert der Koalitionsvertrag unter Rn. 3464 ff. folgende Vorhaben zur Pflegereform:

„(...) Die strukturellen langfristigen Herausforderungen werden [wir] mit einer großen Pflegereform angehen. Ziele der Reform sind, die nachhaltige Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung zu sichern sowie eine Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege. Ferner wollen wir damit gewährleisten, dass Leistungen der Pflegeversicherung von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen einfach und bürokratiearm in Anspruch genommen werden können. Die Grundlagen der Reform soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Ministerebene unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiten.“

¹ Die Randnummernangaben beziehen sich auf den Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode.

Union und SPD setzen mit ihrer geplanten Pflegereform an einem zentralen Problem an: der nachhaltigen Finanzierung der Pflegeversicherung. Angesichts der steigenden Beitragssätze und der Belastung des Faktors Arbeit ist der Reformbedarf unbestreitbar. Positiv sind die Prüfung von Anreizen zur eigenverantwortlichen Vorsorge und der richtigen Verortung versicherungsfremder Leistungen. Die Begrenzung der Eigenanteile ist abzulehnen. Es ist entscheidend, dass die Entlastung der Beitragszahlenden im Fokus steht, um weitere Zusatzbelastungen zu vermeiden. Diesbezüglich könnte beispielsweise – wie von der BDA vorgeschlagen – über die Einführung eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ für die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nachgedacht werden, der sich an den bestehenden Selbststabilisierungsmechanismus in der Rentenversicherung anlehnt. Ein solcher Mechanismus würde die Anpassungen der Pflegeleistungen dämpfen, wenn die Anzahl der Pflegebedürftigen stärker steigt als die der Beitragszahler, und damit das Leistungsniveau, aber nicht die Leistungen der Pflegeversicherung senken.

3. Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs

Union und SPD haben sich das – grundsätzlich richtige – Ziel gesetzt, Sozialleistungsmissbrauch im In- und Ausland zu beenden. Hierfür wird ein vollständiger Datenaustausch zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden angestrebt. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll gestärkt und digitale Vernetzung genutzt werden, um Kontrollen effizienter und weniger bürokratisch zu gestalten (vgl. Rn. 523 ff.).

4. Strukturprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit

In Rn. 531 ff. des Koalitionsvertrages heißt es:

„Der besondere Fokus der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter liegt auf der Vermittlung von Menschen in Erwerbsarbeit. Wir werden alle bisherigen Instrumente und Strukturen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter auf ihre Wirksamkeit prüfen und anpassen.“

Die bestehenden Instrumente und Strukturen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter auf ihre Effektivität zu überprüfen und anzupassen, ist wichtig. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Sozialstaatsreform muss sowohl die aktive Arbeitsförderung als auch das System der Arbeitsverwaltung umfassen, um Arbeitsförderung und Beschäftigung erfolgreich zu gestalten. Die Arbeitslosenversicherung muss sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren können: die Auszahlung von Geldleistungen, die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, die Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch Orientierung und Qualifizierung sowie die Unterstützung von Beschäftigten und Unternehmen im Strukturwandel.

5. Statusfeststellungsverfahren

In Bezug auf das Statusfeststellungsverfahren wird im Koalitionsvertrag unter Rn. 355 f. und 467 ff. Folgendes ausgeführt:

„Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber schaffen.“

„Wir werden das Statusfeststellungsverfahren zügig im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, zum Beispiel auch mit Blick auf die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils. Scheinselbstständigkeit wollen wir verhindern. Zur Beschleunigung führen wir eine Genehmigungsfiktion ein, die im Zuge der Reform der Alterssicherung für Selbstständige umgesetzt wird.“

Es ist zu begrüßen, dass die Reform des Statusfeststellungsverfahrens mehr Rechtssicherheit und Transparenz bringen soll. Selbstständige Tätigkeit muss weiterhin rechtssicher möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden. Die Genehmigungsfiktion kann Prozesse beschleunigen und bürokratische Hürden senken. Gleichzeitig bleibt die Vermeidung von Scheinselbstständigkeit eine Herausforderung. Dies gilt insbesondere nach dem Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichtes, das praxisuntaugliche Anforderungen – im konkreten Fall für Bildungsanbieter mit selbstständigen Lehrkräften – gesetzt hat. Eine praxisnahe Reform des Statusfeststellungsverfahrens ist entscheidend, um unnötige Risiken für Unternehmen zu vermeiden.

6. Altersvorsorge für Selbstständige

Hinsichtlich der Altersvorsorge für Selbstständige wird im Koalitionsvertrag unter Rn. 632 ff. Folgendes ausgeführt:

„Wir wollen Selbstständige besser fürs Alter absichern. Wir werden alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.“

Es ist richtig, Selbstständige ohne obligatorische Altersvorsorge zur Vorsorge zu verpflichten, sofern sie hierfür leistungsfähig sind. Eine solche Verpflichtung hilft, zukünftige Altersarmut zu verhindern. Dabei sollte es den Selbstständigen allerdings grundsätzlich freigestellt sein, wie sie ihrer Vorsorgepflicht nachkommen. Eine Opt-Out-Option zugunsten einer privaten Vorsorge sollte daher berücksichtigt werden.

7. Gesetzliche Rentenversicherung

Der Koalitionsvertrag zeigt deutliche Schwächen in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung. Die Absage an die Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Rn. 611) ignoriert die langfristigen Herausforderungen der demografischen Entwicklung und der Finanzierungssicherheit. Ebenso wird die nach 45 Beitragsjahren abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte beibehalten (vgl. Rn. 609 des Koalitionsvertrages). Dies mag zwar sozialpolitisch verständlich erscheinen, stellt aber weiterhin eine finanzielle Belastung des Rentensystems dar. Beide Entscheidungen bedeuten einen Verzicht auf notwendige Reformen und lassen eine zukunftsorientierte Strategie vermissen. Der Koalitionsvertrag bleibt in diesem Bereich deutlich hinter den Erwartungen zurück und zeigt keinen Mut, die strukturellen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung entschlossen anzugehen.

Das zugleich verfolgte Ziel, mehr ältere Beschäftigte im Arbeitsmarkt zu halten, ist aber richtig, da der Arbeits- und Fachkräftemangel die deutsche Wirtschaft erheblich belastet. Allerdings sollten vor der Einführung finanzieller Anreize für längeres Arbeiten zunächst sämtliche Frühverrentungsanreize abgeschafft werden.

Weitere verabredete Maßnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung:

7.1 Festschreibung des Rentenniveaus

Unter Rn. 587 ff. im Koalitionsvertrag heißt es:

„Wir werden die Alterssicherung für alle Generationen auf verlässliche Füße stellen. Deshalb werden wir das Rentenniveau bei 48 Prozent gesetzlich bis zum Jahr 2031 absichern. Die Mehrausgaben, die sich daraus ergeben, gleichen wir mit Steuermitteln aus. Am Nachhaltigkeitsfaktor halten wir grundsätzlich fest. Nur eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, eine hohe Beschäftigungsquote und eine angemessene Lohnentwicklung ermöglichen es, dies dauerhaft zu finanzieren. Deshalb werden wir im Jahr 2029 im Hinblick auf diese Faktoren die tatsächliche Entwicklung des Beitrags und des Bundeszuschusses evaluieren, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. In einer Rentenkommission werden wir bis zur Mitte der Legislatur eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen prüfen.“

Das Festschreiben des Rentenniveaus auf 48 % ist ein Eingriff in den Nachhaltigkeitsfaktor und äußerst kritisch zu sehen, da es in den Jahren 2030 und 2031 erhebliche Mehrkosten in Milliardenhöhe verursachen dürfte. „Positiv“ ist, dass diese Kosten zumindest aus Steuermitteln gedeckt werden sollen und damit nicht den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Die Finanzierung bleibt aber ungeachtet dessen eine Herausforderung. Eine nachhaltige Lösung wäre die Beibehaltung

des Nachhaltigkeitsfaktors, der die langfristige Stabilität des Rentensystems sichert, indem Rentenanpassungen bei schwieriger Finanzlage gebremst werden. Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet keine Rentenkürzungen, sondern lediglich ein langsames Wachstum der Renten im Vergleich zu den Löhnen. Die Überprüfung der Beitragssätze und des Bundeszuschusses ist grundsätzlich sinnvoll, um rechtzeitig Anpassungen vorzunehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Evaluierung erst im Jahr der nächsten Bundestagswahl (2029) erfolgen soll, ist allerdings fraglich inwiefern Maßnahmen überhaupt noch getroffen und umgesetzt werden. Auch bleibt fraglich, ob tatsächlich neue Erkenntnisse gewonnen werden. Positiv ist die bereits für Mitte der Legislaturperiode erwogene Einbeziehung des Gesamtversorgungsniveaus über alle drei Rentensäulen, die ein umfassendes Bild der Alterssicherung liefert.

7.2 Mütterrente

Zur Mütterrente enthält der Koalitionsvertrag unter Rn. 635 ff. folgende Ankündigung:

„Wir werden die Mütterrente mit drei Rentenpunkten für alle vollenden – unabhängig vom Geburtsjahr der Kinder –, um gleiche Wertschätzung und Anerkennung für alle Mütter zu gewährleisten. Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, weil sie eine gesamtgesellschaftliche Leistung abbildet.“

Die Ausweitung der Mütterrente ist zu kritisieren, da sie die Kosten der Rentenversicherung erheblich erhöhen wird. Laut Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung wird diese Maßnahme jährlich zusätzliche 5 Milliarden Euro erfordern. Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, genießen bereits Vorteile wie beispielsweise die Mindesteinkommensrente, die heutige Mütter nicht mehr in gleicher Weise erhalten – ein Gerechtigkeitsdefizit liegt daher nicht vor. Einzig positiv ist, dass die Finanzierung ordnungspolitisch korrekt über Steuermittel erfolgen soll.

7.3 Aktivrente

Union und SPD wollen finanzielle Anreize schaffen, um freiwilliges längeres Arbeiten attraktiver zu machen. Anstelle einer weiteren Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters setzen sie auf mehr Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand und betonen die Freiwilligkeit der Weiterarbeit. Mit der Aktivrente soll Arbeiten im Alter gefördert werden, indem Gehälter bis zu 2.000 Euro monatlich für diejenigen, die das „gesetzliche Rentenalter“ erreicht haben und weiterarbeiten wollen, steuerfrei bleiben. (vgl. Rn. 612 ff.) Zur Vermeidung von Fehlanreizen wollen Union und SPD die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten unterhalb der Regelaltersgrenze, die Beschränkung der Regelung auf Einkommen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und die Anwendung des Progressionsvorbehalts prüfen (vgl. Rn. 1474 ff.).

Finanzielle Anreize spielen bei der Entscheidung für eine Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus eine untergeordnete Rolle. Studien zeigen, dass Freude an der Arbeit, das Bedürfnis nach einer sinnvollen Aufgabe und soziale Kontakte entscheidender sind als monetäre Gründe. Zudem profitieren Rentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bereits von einem höheren Nettoeinkommen, da sie keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen müssen. Die Aktivrente könnte zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den Generationen führen. Falls sie dennoch eingeführt wird, ist es zumindest sinnvoll, Fehl-anreize und Mitnahmeeffekte zu vermeiden, indem die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten vor Erreichen der Regelaltersgrenze erklärt wird.

Vor der Einführung finanzieller Anreize für längeres Arbeiten müssen deshalb zunächst sämtliche Frühverrentungsanreize abgeschafft werden. Hierzu gehört – wie bereits unter Ziffer 7 ausgeführt – insbesondere die Abschaffung der Rente für besonders langjährige Versicherte.

7.4 Hinzuverdienst bei Hinterbliebenenrente und Grundsicherung im Alter

Union und SPD wollen die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenrente verbessern. Geprüft wird auch, wie Rentnerinnen und Rentner in der Grundsicherung im Alter besser hinzuverdienen können (vgl. Rn. 616 ff.).

Die Auswirkungen verbesserter Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Hinterbliebenenrenten und der Grundsicherung im Alter sind ungewiss. Es bleibt fraglich, ob dadurch tatsächlich eine höhere Erwerbsbeteiligung unter Rentenbeziehenden erzielt wird. Ohne eine fundierte Datengrundlage sollten solche Maßnahmen nicht vorschnell beschlossen werden. Positiv ist, dass die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten in der Grundsicherung zunächst „lediglich“ geprüft wird – eine ähnliche Vorgehensweise sollte auch für die Hinterbliebenenrente gelten.

8. Betriebliche Altersversorgung und private Altersversorgung

Im Koalitionsvertrag heißt es zur betrieblichen Altersversorgung unter Rn. 603 ff.:

„Zusätzlich werden wir die betriebliche Altersversorgung stärken und deren Verbreitung besonders in kleinen und mittleren Unternehmen und bei Geringverdienern weiter vorantreiben. Die Geringverdienerförderung werden wir verbessern. Wir werden die betriebliche Altersvorsorge digitalisieren, vereinfachen, transparenter machen und entbürokratisieren. Die Portabilität der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel wollen wir erhöhen.“

Im Zusammenhang mit der privaten Altersversorgung ist die Verabredung einer Frühstart-Rente bemerkenswert (Rn. 596 ff.):

„Zum 01.01.2026 wollen wir die Frühstart-Rente einführen. Wir wollen für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, pro Monat zehn Euro in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot einzahlen. Der in dieser Zeit angesparte Betrag kann anschließend ab dem 18. Lebensjahr bis zum Renteneintritt durch private Einzahlungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag weiter bespart werden. Die Erträge aus dem Depot sollen bis zum Renteneintritt steuerfrei sein. Das Sparkapital ist vor staatlichem Zugriff geschützt und wird erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ausgezahlt.“

Die Riester-Rente, die überwiegend Bestandteil ebenfalls der privaten Altersvorsorge ist, wird in Rn. 1535 ff. thematisiert:

„Wir werden die bisherige Riester-Rente in ein neues Vorsorgeprodukt überführen, von bürokratischen Hemmnissen befreien und mit dem Verzicht auf zwingende Garantien sowie der Reduzierung der Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten reformieren. Wir prüfen eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten. Wir wollen dieses neue Produkt mit einer möglichst einfachen staatlichen Förderung für Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen begleiten. Kern der reformierten Riester-Rente wird ein Anlageprodukt sein, das es auch in Form eines Standardproduktes geben soll.“

Dies zeigt, dass Union und SPD an dem bestehenden Alterssicherungssystem strukturell festhalten. Durch die Kombination der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung mit der ergänzenden Absicherung durch die kapitalgedeckten betriebliche Altersvorsorge und private Altersvorsorge liegt hier auch eine grundsätzlich richtige Aufstellung vor.

Die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung ist ein wichtiger Schritt. Neben der relativ konkret verabredeten besseren Förderung von Geringverdienern, bedarf es einer umfassenderen Stärkung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung. Hier lässt der Koalitionsvertrag nicht erkennen, ob hierfür zumindest die Maßnahmen aus dem Referentenentwurf zum 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz (siehe hierzu GFLV Nr. 248/24 vom 28.06.2024) wieder aufgegriffen werden sollen.

Die Einführung der Frühstart-Rente ist positiv, weil sie das Bewusstsein für eine zusätzliche private Altersvorsorge stärkt und hierzu einen ersten kleinen Beitrag leistet. Die Steuerfreiheit der Erträge und der Schutz vor staatlichem Zugriff sind konsequent. Die praktische Umsetzung ist noch unklar.

Die Weiterentwicklung der Riester-Rente ist sinnvoll. Verbesserte Rahmenbedingungen auch für die private Altersvorsorge können die Gesamtversorgung erheblich verbessern. Besonders die gezielte Förderung niedriger und mittlerer Einkommen setzt Sparanreize und erleichtert den Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge.

Ein Verzicht auf verpflichtende Garantien könnte die private Altersvorsorge stärken, da eine flexiblere Kapitalanlage ohne starre Vorgaben höhere Renditechancen eröffnet.

9. Midijob-Regelung für Auszubildene

Unter Rn. 2379 f. im Koalitionsvertrag heißt es:

„Wir prüfen, die Beitragsvergünstigungen der Sozialversicherungen bei der Ausbildungsvergütung entsprechend dem Übergangsbereich oberhalb der Minijob-Grenze anzupassen.“

Die so in Bezug genommene Midijob-Regelung, auch Gleitzonenregelung genannt, betrifft Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (2025: ab 556,01 €) bis zu 2.000 €. In diesem Einkommensbereich haben die Beschäftigten eine reduzierte Sozialabgabenbelastung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Erst bei einem Einkommen von 2.000,01 Euro erreicht der Beitragssatz das normale Niveau. Arbeitgeber werden bei der Midijob-Regelung durch erhöhte Beitragszahlungen stärker belastet. Die Übertragung der der Midijob-Regelung auf die Ausbildungsvergütung muss unterbleiben, da sie ausbildende Arbeitgeber finanziell belastet und zu Beitragsausfällen von bis zu 0,8 Milliarden Euro führt. Diese Lücke würde die Sozialversicherungsbeiträge weiter erhöhen, obwohl diese heute bereits bei 42 % liegen. Zudem sendet die Maßnahme ein falsches Signal an Berufseinsteiger, die nach einer gut vergüteten Ausbildung kaum einen finanziellen Vorteil aus ihrem ersten regulären Bruttolohn ziehen würden.

10. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen enthält der Koalitionsvertrag unter Rn. 3376 ff. folgende Aussagen:

„Die telefonische Krankschreibung werden wir so verändern, dass Missbrauch zukünftig ausgeschlossen ist (zum Beispiel Ausschluss der Online-Krankschreibung durch private Online-Plattformen).“

Positiv zu bewerten ist, dass Union und SPD die Probleme des häufigen Missbrauchs von telefonischen Krankschreibungen sowie die unzulässige Verwendung von online Krankschreibungen erkannt haben. Anders als der Koalitionsvertrag dies suggeriert, sind dies allerdings zwei eigenständige Problemkreise mit eigenen Lösungsbedarfen.

Hinsichtlich der telefonischen Krankschreibung erlaubt § 4 Abs. 5a Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie eine telefonische Anamnese zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit nur, wenn der Versicherte dem ausstellenden Arzt oder einem anderen Arzt der Arztpraxis aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt

ist. Aufgrund ihrer hohen Missbrauchsanfälligkeit muss die telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – außerhalb von pandemischen Zeiten – abgeschafft werden.

Die zunehmend anzutreffenden sogenannten „online Krankschreibungen“, die ohne persönlichen Arztkontakt mittels "click-through-Verfahren" bereitgestellt werden, sind bereits heute unzulässig. Ihr Angebot muss aber auch tatsächlich unterbunden werden. Zur Sicherstellung des hohen Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die Kennzeichnung des Arztnamens und die Art der Anamnese auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – auch bei der eAU – (wieder) eingeführt werden.

11. Ausbau der Rechte der Schwerbehindertenvertretung

Union und SPD wollen die Aufnahme einer Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt fördern und dafür die Schwerbehindertenvertretungen stärken. (vgl. Rn. 654 ff.).

Das Bundesteilhabegesetz hat die rechtliche Stellung der Schwerbehindertenvertretung bereits erheblich gestärkt. Sie verfügt über umfassende Anhörungs- und Unterrichtsrechte gegenüber dem Arbeitgeber, deren Missachtung mit einem Bußgeld geahndet werden kann oder sogar zur Unwirksamkeit von Kündigungen führt. Eine weitere Ausweitung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung ist nicht notwendig. Stattdessen sollten die bestehenden gesetzlichen Regelungen praxisgerechter gestaltet werden, beispielsweise durch die Einführung einer verbindlichen Stellungnahmefrist für die Schwerbehindertenvertretung, um eine effiziente und rechtssichere betriebliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

12. Pflege von Angehörigen

Unter der Überschrift „Pflege von Angehörigen“ im Koalitionsvertrag in Rn. 3292 ff. heißt es:

„Wir streben an, das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz zusammenzuführen, die Freistellungsansprüche flexibler zu machen und den Kreis der Angehörigen zu erweitern. Wir prüfen, wie perspektivisch ein Familienpflegegeld eingeführt werden kann.“

Die Zusammenlegung der relevanten Gesetze ist sinnvoll, da die Vielzahl an Verweisen die Anwendung der beiden Gesetze erschwert und weniger übersichtlich macht. Allerdings dürfen Freistellungsansprüche weder ausgeweitet noch gestückelt werden, da dies der eigenen Zielsetzung widerspricht, das Beschäftigungsvolumen zu erhöhen und Unternehmen zu entlasten. Aus den gleichen Gründen darf der Kreis der anspruchsberechtigten Pflegenden nicht erweitert werden. Ein Familienpflegegeld muss aus Steuermitteln finanziert werden, da die Betreuung pflegebedürftiger Personen, ähnlich wie das Elterngeld, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

13. Elterngeld

Union und SPD wollen das Elterngeld reformieren, um Partnerschaftlichkeit und Väterbeteiligung zu fördern. Geplante Maßnahmen sind höhere Lohnersatzraten, eine neue Aufteilung der Bezugsmonate und eine spürbare Anhebung der Einkommensgrenzen sowie der Mindest- und Höchstbeträge. Für Selbstständige soll die Berechnungsgrundlage flexibler gestaltet werden. Pflegeeltern sollen erstmals Anspruch auf Elterngeld erhalten, und eine vollständige Digitalisierung des Elterngeldes wird angestrebt (vgl. Rn. 3137 ff.).

Die Anpassung der Elterngeldmonate kann Partnerschaftlichkeit in Familien fördern, sollte jedoch mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes abgestimmt werden. Hierzu gehört das Ziel, die Arbeitszeitvolumen zu erhöhen. Bereits heute können 14 Elterngeld- bzw. 32 Plus-Elterngeld-Monate in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund darf es jedenfalls nicht zu einer Anhebung der Anzahl kommen, vorzugswürdig ist sogar eine flexiblere Verteilung übertragbarer Elterngeld-Monate mit einer einhergehenden Reduzierung der Gesamtzahl. Auch nach der Geburt könnten Elternzeit und Elterngeld flexibler gestaltet werden, ohne zusätzliche Freistellungsansprüche einzuführen. Eine umfassende Steuerfinanzierung bleibt dabei essenziell.

14. Mutterschutz für Selbstständige

Unter der Überschrift „Mutterschutz für Selbstständige “ heißt es im Koalitionsvertrag in Rn. 3247 ff.:

„Wir wollen einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einführen. Dafür prüfen wir zeitnah umlagefinanzierte und andere geeignete Finanzierungsmodelle. Darüber hinaus entwickeln wir gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft Konzepte für die Absicherung der betroffenen Betriebe. Wir werden eine Aufklärungskampagne zum Mutterschutz umsetzen.“

Eine bessere Aufklärung über bestehende Absicherungsmöglichkeiten für Selbstständige ist sinnvoll. Vor einer Regelung zum Mutterschutz sollte geprüft werden, ob überhaupt ein Bedarf besteht, da viele Selbstständige keine 14-wöchige Auszeit nehmen möchten. Eine Finanzierung darf in keinem Fall über die von Unternehmen allein getragene Mutterschutzumlage U2 erfolgen.

15. Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung für Saisonarbeitskräfte

In Rn. 1261 f. des Koalitionsvertrages heißt es:

„Zum Einsatz von Saisonarbeitskräften passen wir die Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung auf 90 Tage an.“

Die Ausweitung des zeitlichen Rahmens der kurzfristigen Beschäftigung von derzeit maximal drei Monaten bzw. 70 Kalendertagen auf 90 Kalendertage für Saisonarbeitskräfte entlastet die Wirtschaft, da kurzfristig Beschäftigte dann effektiv saisonal in der Landwirtschaft eingesetzt und länger im Betrieb gehalten werden können. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung entfällt die Sozialversicherungspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

16. Künstlersozialversicherung

Zur Künstlersozialversicherung führt der Koalitionsvertrag unter Rn. 638 ff. aus:

„Unser Ziel ist die Stabilisierung des Abgabesatzes der Künstlersozialversicherung. Wir prüfen die Vereinfachung des Abgabeverfahrens, zum Beispiel durch Pauschalisierung. Die zunehmend digitale Verwertung von künstlerischen Werken muss der Künstlersozialabgabe unterliegen.“

Die Stabilisierung des Abgabesatzes der Künstlersozialversicherung sowie eine vereinfachte, pauschalisierte Regelung können dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für abgabepflichtige Unternehmen zu reduzieren. Eine Erweiterung der Abgabepflicht sowie nicht finanzierbare Leistungsverbesserungen wären hingegen abzulehnen.

17. Überprüfung der ausgezahlten Corona-Hilfen

Bezugnehmend auf die ausgezahlten Corona-Hilfen enthält der Koalitionsvertrag unter Rn. 357 ff. folgende Aussagen:

„Wir werden die Überprüfungen der ausgezahlten Corona-Hilfen zeitnah abschließen, um Verwaltung und Wirtschaft zu entlasten. Dazu werden wir den Ländern ermöglichen, einen Schwellenwert festzulegen, unterhalb dessen Stichproben genügen.“

Die Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer Stichproben genügen, würde die Prüfverfahren beschleunigt. Gleichzeitig ist für Arbeitgeber eine verlässliche und transparente Regelung entscheidend, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es bleibt abzuwarten, ob die praktische Umsetzung tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung führt und Rechtsfrieden bringt.

18. Europäischer Sozialversicherungsausweis / Ablehnung einer europäischen Arbeitslosenversicherung

Union und SPD unterstützen einen elektronischen Europäischen Sozialversicherungsausweis (ESSPASS) mit digitaler EU-Identität (EUDI-Wallet). Die Entsendemeldung in der EU soll durch die Reform der eDeclaration technisch erleichtert und mit dem A1-Verfahren gebündelt werden. Insbesondere A1-Bescheinigungen sollen künftig digital und sicher mitgeführt werden können. Eine europäische Arbeitslosenversicherung wird jedoch abgelehnt. (vgl. Rn: 493 ff.)

Die EU muss die Digitalisierung der Meldeverfahren dringend vorantreiben, um Bürokratie abzubauen und die Arbeitsmobilität zu erleichtern. Die Einführung der EUID-Wallet und des ESSPASS ist unverzichtbar, um Sozialversicherungsnachweise effizient zu speichern und bereitzustellen. Digitale Dokumente müssen in Echtzeit verfügbar sein, damit die Beantragung von A1-Bescheinigungen entfällt und notwendige Unterlagen bei Kontrollen sofort abrufbar sind. Die Gesetzgeber müssen zügig handeln, um Unternehmen spürbar zu entlasten. Die digitale Entsendemeldung (eDeclaration) muss zügig vom EU-Gesetzgeber angenommen werden und auf weitere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Zudem ist die digitale Zusammenführung von eDeclaration und A1-Bescheinigung zwingend erforderlich, um die künstliche Trennung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren endlich zu beenden. Es ist an der Zeit für einen ambitionierten Omnibus-Vorschlag im Bereich des EU-Entsenderechts. Nur so kann die EU-Kommission ihre Bürokratieabbauziele erreichen. Es ist richtig, eine europäische Arbeitslosenversicherung abzulehnen. Die nationalen Arbeitsmarktsysteme sind zu unterschiedlich, um eine einheitliche Sozialpolitik effektiv umzusetzen. Eine Transferunion würde verzerrende Anreize schaffen und dringend benötigte Strukturreformen zur Modernisierung der Arbeitsmärkte behindern. Doch gerade diese Reformen sind entscheidend, um Sozialleistungen nachhaltig zu finanzieren und langfristig Arbeitsplätze zu sichern.

II. Fazit

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD zeigt ein Problembewusstsein für die finanzielle Schieflage der Sozialversicherung, da die Einnahmen nicht mit den Ausgaben Schritt halten. Der Ansatz, die Finanzlage durch eine Erhöhung des Beschäftigungsniveaus und eine Senkung der Ausgaben zu stabilisieren, ist grundsätzlich sehr richtig. Erforderlich wäre aber ein noch deutlich konsequenteres Handeln. Ein zentraler Kritikpunkt ist das Fehlen einer Haltelinie für den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz. Diese Haltelinie müsste als wichtige und messbare Zielmarke für Reformen dienen. Ohne ein solches Ziel bleibt die Reformstrategie zu vage. Angesichts eines bereits hohen Beitragssatzes von aktuell 42 % und Prognosen, die bis 2030 einen Anstieg auf 45 % vorhersagen, ist das Fehlen einer klaren Zielsetzung schwerwiegend. Darüber hinaus fehlt es dem Koalitionsvertrag an Mut zu klaren Reformen. Viele der angesprochenen und als wichtig erkannten Handlungsfelder hängen noch von der konkreten Ausgestaltung ab, was die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ungewiss macht.